



**EINWOHNERGEMEINDE
SCHATTDORF**

**Reglement
für die Benützung von Schul- und Sportanlagen**

vom 07. November 2006

Artikel 1

Zweck

Die Schulhäuser sowie die Hallen- und Sportanlagen, dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausserhalb der Schulzeit können diese Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Diese haben einen Verantwortlichen zu bestimmen.

Privatanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Partys etc. sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Artikel 2

Zuständigkeit

Anlagen Gräwimatt und Spielmatt

Schulrat

Sportanlage Grundmatte

a) Schulbelegungen

Schulrat

b) Normaler Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb Vereine

Schulrat

c) Grosse Sportanlagen mit Festwirtschaftsbetrieb

Gemeinderat

d) Reine Festanlässe

Gemeinderat

Artikel 3

Organisation

Gesuche für einmalige Benützungen sind im Sinne von Artikel 2 rechtzeitig dem Schulrat bzw. dem Gemeinderat einzureichen. Gesuche für regelmässige bzw. wiederkehrende Benützungen können durch das Schulsekretariat direkt bewilligt werden.

Die Benützung der Sportanlagen Grundmatte wird jeweils zwischen dem Schulrat und Gemeinderat koordiniert. Das Schulsekretariat führt Reservationslisten und ist für die Weiterleitung der entsprechenden Informationen an das Hauswarpersonal besorgt.

Artikel 4

Sorgfaltspflicht

Die Benützenden haben mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Gerätschaften sorgfältig umzugehen. Verluste oder Schäden sind dem Hauswart bei der Rückgabe anzugeben. Bei Veranstaltungen wird ein Übernahme- und Übergabeprotokoll erstellt.

Die Benützenden der Anlagen haben den Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane und der Hauswarte Folge zu leisten.

Artikel 5

Benützungsdauer

a) Dauerbelegungen

bis max. 22.30 Uhr

b) Einmalige Belegungen

gemäss Bewilligung

Artikel 6

Dauerbelegung

Die Benützung der Anlagen richtet sich nach den Belegungsplänen.

Dauerbelegungen sind grundsätzlich von Montag bis Samstag möglich (Schwimmbad Montag bis Freitag). Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Jeder Abtausch mit anderen Benützern und ausfallende Benützungen sind dem Schulsekretariat und den jeweiligen Hauswarten zu melden.

Die Bewilligung für eine dauernde Benützung wird für ein Jahr erteilt und verlängert sich ohne gegenteiligen Bericht automatisch um ein weiteres Jahr.

Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins in der Benützung soweit ab, dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet der Schul- bzw. Gemeinderat über eine weitere Belegung durch diesen Verein.

Benützende, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen des Benützungsglementes halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

Der Schul- bzw. Gemeinderat kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

Artikel 7 Gebühren

Für die Benützung der Anlagen gilt die Tarifordnung, welche vom Schul- und Gemeinderat gemeinsam erlassen wird.

Artikel 8 Ferien / Feiertage

Die Räumlichkeiten bleiben geschlossen:

- a) Ab Schuljahresschluss der Gemeindeschulen bis Ende Juli
- b) während der Osterwoche
- c) vom 24. Dezember bis 2. Januar

Der Kunstrasenplatz Grundmatte, welcher öffentlich zugänglich ist, kann grundsätzlich auch in den schulfreien und an Sonn- und Feiertagen benutzt werden. Das Schwimmbad bleibt während den Schulferien sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gänzlich geschlossen.

Artikel 9 Gelegenheits- wirtschaft

Für den Verkauf von Getränken und Esswaren hat der Veranstalter bei der Volkswirtschaftsdirektion Uri (Amt für Arbeit und Migration) eine Anlassbewilligung einzuholen. Alkoholausschank an Jugendliche ist untersagt. Auf die Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 10 Abfallentsorgung

Die Beseitigung des anfallenden Kehrriechts und die Übernahme der Entsorgungskosten ist Sache des Veranstalters.

Artikel 11 Turnmaterial

Geräte und Einrichtungen, sowie das schuleigene Turnmaterial, stehen den Vereinen zur Verfügung.

Am Ende der Benützungsdauer sind alle Geräte an den jeweiligen Bestimmungsort zu versorgen. Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden.

Artikel 12 Wertsachen

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

- Artikel 13
Sanitätsdienst** Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache der Vereine und Veranstalter. Das Sanitätszimmer in der Sporthalle steht den Benutzern zur Verfügung.
- Artikel 14
Unfälle** Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.
- Artikel 15
Parkplätze** Autos, Mofas und Velos sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
- Artikel 16
Sparsamkeit** Die Benützenden haben sich um einen sparsamen Strom- und Wasserverbrauch zu bemühen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.
- Artikel 17
Reinigung** Die Reinigung der benützten Räume und Anlagen ist unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung und nach den Vorgaben der Bewilligungs-Instanz durchzuführen. Allenfalls notwendige Nachreinigungen durch das Hauswartpersonal werden dem Veranstalter belastet.
- Artikel 18
Nachtruhestörung** Die Benützenden von Schul- und Sportanlagen haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere beim Verlassen der Anlagen.
- Artikel 19
Hausordnungen** Die Hausordnungen für die verschiedenen Anlagen (Sporthallen/Schwimmbad/Aula) sowie das Benutzerreglement für den Kunstrasenplatz Grundmatte sind ebenfalls rechtsverbindlich.
- Artikel 20
Rauchverbot** Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Schul- und Sportanlagen untersagt.
- Artikel 21
Sicherheitskonzept** Bei Festanlässen ist das Sicherheitskonzept gem. separatem Beschluss des Gemeinderates zu befolgen.
- Artikel 22
Alkoholverbot** Auf Aussenanlagen und frei zugänglich gedeckten Plätzen gilt ein Alkoholverbot. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
Stand: 3. August 2011

Schulrat und Gemeinderat Schattdorf